

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁴⁹

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1985

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 85	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) neu: 9241-23-9; 9241-23-3, 9241-15-2	1550
22. 7. 85	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE) neu: 9241-23-10; 9241-23-4	1560

*Die Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße werden als Anlageband I,
die Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn wird als Anlageband II
zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I
werden die Anlagebände I und II auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf Straßen
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)**

Vom 22. Juli 1985

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1, 2 und 5 und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen
- des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Straße wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Straße sowie des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter wird vom Bundesminister für Verkehr

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundregel

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

(2) Die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter unterliegt den Vorschriften, die in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie links vom mittleren Trennungsstrich abgedruckt sind.

(3) Die grenzüberschreitende Beförderung unterliegt den Regeln des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) (BGBl. 1969 II S. 1489), deren Übersetzung in deutscher Sprache sich aus den in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie rechts vom mittleren Trennungsstrich abgedruckten Vorschriften ergibt. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für grenzüberschreitende Beförderungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Folgende Vorschriften der Anlagen A und B gelten in der für innerstaatliche Beförderungen anzuwendenden Fassung auch für grenzüberschreitende Beförderungen:

Anlage A

Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 2,

Anlage B

Randnummer 10 003,

10 118 Abs. 5 Satz 4,

10 130 Abs. 1 Satz 4 und 5,

10 204 Abs. 4,

10 240 Abs. 5,

10 260 Abs. 3;

10 315 Abs. 7 Satz 1,

10 353 Satz 3,

10 381 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe e und Abs. 3,

Randnummer 10 385 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,

10 500 Abs. 10 (ausgenommen die Vorschriften über die Warntafelhalterung) und 11,

Randnummer 11 311 Satz 2,

11 401 Abs. 4,

51 220 Abs. 4 Satz 1,

52 401 Satz 3,

71 500 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 3,

Randnummer 211 170 Satz 2,

211 172 Abs. 6,

211 270 Satz 3,

211 371 Satz 2,

211 673 Satz 2,

211 771 Satz 2.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefährliche Güter die den in der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Sätze 3 bis 5 aufgeführten einzelnen Klassen zugehörenden Güter;
2. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des Gutes verwendet;
3. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender;
4. ist Verloader, wer als unmittelbarer Besitzer das Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
5. ist Fahrzeugführer, wer das Fahrzeug lenkt;
6. sind behördlich anerkannte Sachverständige, soweit in den Anlagen A und B nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zur Beförderung zugelassen sind. Der Verlader darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie zur Beförderung zugelassen sind. Der Beförderer ist verpflichtet, anhand der ihm vorgelegten Begleitpapiere nachzuprüfen, ob die gefährlichen Güter nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zur Beförderung zugelassen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 4

Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Absender muß den Beförderer und der Verlader muß den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Benennung, Klasse, Ziffer und ggf. Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie ggf. auf die Erlaubnispflicht (§ 7) hinweisen. Wird der Absender im Auftrage eines anderen tätig, so hat der Auftraggeber den Absender in gleicher Weise zu unterrichten. Die Sorgfaltspflichten des Beförderers werden hierdurch nicht berührt.

(3) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, muß die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage A Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt 2. A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 11, jeweils Nummer 2,
2. das Zusammenpacken nach der Anlage A Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt 2. A.3, sowie Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3650,
3. die Kennzeichnung nach der Anlage A Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 11, jeweils Nummern 1 und 6,
4. die Verpackung nach der Anlage A Klasse 9 Abschnitt 2.A und die Vorschriften der Randnummer 2020 Abs. 2 bis 4

beachten.

(4) Der Verlader muß bei der Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung prüfen, ob deren Verpackung unbeschädigt ist. Ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, darf zur Beförderung erst übergeben werden, wenn der Mangel beseitigt worden ist.

(5) Der Fahrzeugführer darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann.

(6) Der Verlader darf gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern nur übergeben und der Beförderer sie nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1 zulässig ist.

(7) Die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 über

1. Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge (Randnummer 10 003 Abs. 2) muß der Halter,
2. Beladen, Zusammenladen und Handhabung (Randnummer 10 003 Abs. 3 und 4) muß der Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer, über Entladen (Randnummer 10 003 Abs. 4) muß der Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger,
3. Durchführung der Beförderung und Überwachung beim Parken (Randnummer 10 003 Abs. 3) muß der Fahrzeugführer

beachten.

(8) Die Absätze 1, 2, 3 Nr. 1 und 2 und die Absätze 4, 6 und 7 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 2. Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Ein-

schränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Ausnahmen dürfen höchstens für die Dauer von drei Jahren zugelassen werden.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können von den §§ 2 bis 4 Abs. 3 bis 7, den §§ 6, 7 und 11 sowie der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 und 4 und der Anlage B Randnummern 10 240 Abs. 5, 10 260 Abs. 3 und 4, 10 315, 10 381 und 10 500 Ausnahmen zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 Nr. 2 ist anzuwenden.

§ 6

Baumusterzulassungen, Prüfbescheinigungen

(1) Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien sind nach dem Verfahren der Anlage B Anhang B.1 a Randnummer 211 140 und Tankcontainer nach dem Verfahren der Anlage B Anhang B.1 b Randnummer 212 140 zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des festverbundenen Tanks, des Aufsetztanks und der Gefäßbatterien den Anforderungen der Anlage B Anhang B. 1 a oder das Baumuster des Tankcontainers den Anforderungen der Anlage B Anhang B. 1 b entspricht. In Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tank verwendet werden darf. Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage, Änderung oder Ergänzung der Auflage versehen werden.

(2) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks, einer Gefäßbatterie oder eines Tankcontainers sind diese nach Anlage B Anhang B. 1 a oder Anhang B. 1 b zu prüfen. Tankfahrzeuge sind außerdem daraufhin zu prüfen, ob sie den Vorschriften der Anlage B, I. und II. Teil, entsprechen. Genügen das Tankfahrzeug, der Aufsetztank oder die Gefäßbatterie den erwähnten Vorschriften, ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 eine Prüfbescheinigung nach dem Muster in Anlage B Anhang B. 3 a auszustellen. In die Prüfbescheinigung sind auch Bedingungen und Auflagen der Baumusterzulassung nach Absatz 1 Satz 6 zu übernehmen, soweit sie von den an der Beförderung Beteiligten zu beachten sind. Die Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Sachverständige nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 hat im Fahrzeugschein des Tankfahrzeugs durch Stempelaufdruck zu vermerken: „Baumuster zugelassen nach GGVS“.

(3) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainer unterliegen den in der Anlage B Anhang

B. 1 a Randnummern 211 151 und 211 152 sowie Anhang B. 1 b Randnummern 212 151 und 212 152 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen. Werden die Prüfungsanforderungen erfüllt, so ist – außer bei Tankcontainern – vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 ein entsprechender Vermerk in die Prüfbescheinigung einzutragen.

(4) Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III (Anlage B Randnummer 11 205 Abs. 2 Buchstabe c), Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen oder Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks bestimmt sind, sind vor der ersten Inbetriebnahme daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Anlage B Randnummer 10 500 ausgerüstet sind sowie der Anlage B, I. und II. Teil jeweils Abschnitt 2, für die Beförderung der gefährlichen Güter, für die sie verwendet werden sollen, entsprechen. Genügen die Fahrzeuge den erwähnten Vorschriften, ist vom amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 eine Prüfbescheinigung auszustellen, und zwar für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III nach Anlage B Anhang B. 3 b und für die übrigen Fahrzeuge nach Anlage B Anhang B. 3 a; der Sachverständige oder die Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vermerken durch Stempelaufdruck im Fahrzeugschein „Geprüft nach § 6 Abs. 4 der GGVS“.

(5) Die elektrische Ausrüstung nach Anlage B Anhang B. 2 Randnummer 220 000 der Tankfahrzeuge, der Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, der Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie der Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks ist wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffrist beträgt für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III fünf Jahre und für die übrigen Fahrzeuge drei Jahre. Entspricht die elektrische Ausrüstung der Anlage B, ist von dem nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 zuständigen Sachverständigen bei Tankfahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 2, bei den übrigen Fahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 4 ein entsprechender Prüfvermerk einzutragen.

(6) In der Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von Tankfahrzeugen, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks, in deren Fahrzeugschein ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 eingetragen ist, ist durch äußere Besichtigung zu prüfen, ob diese Fahrzeuge für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Anlage B Randnummer 10 500 ausgerüstet sind und ob die Vorschriften der Anlage B, I. und II. Teil jeweils Abschnitt 2, eingehalten sind. Bei Tankfahrzeugen ist ferner durch die äußere Besichtigung des Tanks festzustellen, ob dieser Mängel aufweist und ob die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 3 in der Bescheinigung nach Absatz 2 bestätigt worden sind. Die Prüfplakette darf nur zugeteilt werden, wenn das Fahrzeug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht, für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Anlage B Randnummer 10 500 ausgerüstet ist und keine durch äußere Besichtigung erkennbaren sicherheitstechnischen Mängel festgestellt worden sind.

(7) Der Beförderer darf Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks nur zur Beförderung der gefährlichen Güter verwenden, die in der Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 oder in der Erklärung nach Anlage B Anhang B. 3 c aufgeführt sind. Tankfahrzeuge, Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter außerdem nur verwendet werden, wenn ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 im Fahrzeugschein eingetragen ist. Der Fahrzeugführer hat Fahrzeugscheine von Anhängern, die einen solchen Vermerk tragen, stets mitzuführen. Der Verloader hat dafür zu sorgen, daß gefährliche Güter zur Beförderung in festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B. III dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn die nach den Absätzen 2 und 4 für die Tanks und die Fahrzeuge (einschließlich Sattelzugmaschinen) vorgeschriebenen Prüfbescheinigungen mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärungen nach Anlage B Anhang B. 3 c vorliegen und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist.

(8) Der Vermerk im Fahrzeugschein nach den Absätzen 2 oder 4 ist auf Antrag des Halters von der Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu streichen. Damit erlischt das Recht zur Beförderung gefährlicher Güter mit dem betreffenden Fahrzeug.

(9) Wer den Tankcontainer befüllt, darf nur solche Güter einfüllen und sie mit dem Tankcontainer zur Beförderung übergeben, die in der Baumusterzulassung oder in der Erklärung nach Anlage B Anhang B. 3 c aufgeführt sind und muß etwaige Auflagen der Baumusterzulassung für das zu befördernde Gut beachten.

§ 7

Beförderungserlaubnis für Güter der Listen I und II

(1) Die Beförderung der in der Anlage B Anhang B. 8 Randnummer 280 001 Listen I und II aufgeführten Güter bedarf in dem in den Bemerkungen zu Randnummer 280 001 festgelegten Rahmen der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Die Erlaubnis wird dem Beförderer erteilt, wenn die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel nach dieser Verordnung oder, soweit es sich um grenzüberschreitende Beförderungen handelt, nach Anlage B des ADR-Übereinkommens (§ 1 Abs. 3 Satz 1) erfüllt sind. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen wird, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Nebenbestimmungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(2) Soll die Beförderung in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder Tankcontainern durchgeführt werden, die auf Grund der Übergangsregelung des

§ 11 zur Beförderung gefährlicher Güter weiterverwendet werden dürfen, aber noch nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, soll dies durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Straßenverkehrsbehörde die Beibringung eines Gutachtens von Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 auf Kosten des Antragstellers über die am Fahrzeug, am festverbundenen Tank, am Aufsetztank, an der Gefäßbatterie oder am Tankcontainer durch technische Maßnahmen getroffene Vorsorge anordnen.

(3) Bei Gütern der Anlage B Anhang B. 8 Randnummer 280 001 Liste I ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße. Die Erlaubnis ist auf die Beförderung zum und vom nächsten geeigneten Bahnhof oder Hafen zu beschränken, wenn das gefährliche Gut in Tankcontainern verladen ist oder verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und das Gut auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann.

(4) Der Geltungsbereich jeder Erlaubnis ist festzulegen. Geht die Fahrt über das Land hinaus, so hat die Straßenverkehrsbehörde diejenige höhere Verwaltungsbehörde, durch deren Bezirk die Fahrt in den anderen Ländern zuerst geht, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu hören. Ihre Zustimmung ist nur hinsichtlich des Fahrweges erforderlich. Die Erlaubnis kann für eine einzelne Fahrt oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(5) Der Beförderer hat den Erlaubnisbescheid dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zu übergeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen. Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin (West) und den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

§ 8

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Anlage zum Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183, 1218), wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Erlaubnis nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem

Umfang im Sinne des § 5 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt für Einzelfahrten die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Beförderung beginnt. Die zeitlich befristete Erlaubnis für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt

1. die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beförderer seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder,
2. falls Wohnort, Sitz oder Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Beförderung beginnt.

Ist neben der Erlaubnis eine Ausnahmezulassung erforderlich, so kann auch die für die Ausnahmezulassung nach § 5 zuständige Landesbehörde die Erlaubnis erteilen. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so beginnt die erlaubnispflichtige Beförderung an der Grenzübergangsstelle.

(2) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht.

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien die nach Landesrecht zuständigen Behörden, für die Baumusterzulassung von Tankcontainern die Bundesanstalt für Materialprüfung, für die Baumusterprüfung die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung;
2. die sonstigen Prüfungen der Tanks und der Tankfahrzeuge und für die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung sowie die nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen;
3. die sonstigen Prüfungen von Fahrzeugen, ausgenommen Tankfahrzeuge, die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr;
4. die Untersuchungen der Fahrzeuge und Besichtigungen der Tanks nach § 6 Abs. 6 die für die Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen;
5. die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen nach Anlage A Anhang A. 5 Randnummer 3550 Abs.1 und die Baumusterprüfung nach Anlage A

Randnummer 2002 Abs. 13 die Bundesanstalt für Materialprüfung; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen.

(4) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach § 6 sowie hinsichtlich der Beförderungserlaubnis nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.

(5) Die Absätze 1 und 3 Nr. 1, 2 und 5 und Absatz 4 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, den Beförderer auf das gefährliche Gut, dessen Bezeichnung oder die Erlaubnispflicht nicht hinweist oder
2. als Verloader entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - b) § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut, dessen Bezeichnung oder die Erlaubnispflicht nicht hinweist,
 - c) § 4 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, das Versandstück ohne Beseitigung des Mangels zur Beförderung übergibt,
 - d) § 4 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 8, dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - e) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) vor Beförderungsbeginn in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen,
 - f) Anlage B Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 4 oder 10 130 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht anbringt,
 - g) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Warntafeln nicht anbringt,

- h) Anlage B Anhang B. 1 a Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung dem Fahrzeugführer nicht angibt oder
- i) Anlage B Anhang B. 1 a Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird, oder
3. als Beförderer
- a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter befördert,
- b) entgegen § 4 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 8, gefährliche Güter befördert,
- c) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, gefährliche Güter ohne die erforderliche Erlaubnis befördert,
- d) einer im Rahmen einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
- e) entgegen § 7 Abs. 5, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, den Erlaubnisbescheid vor Beförderungsbeginn nicht übergibt,
- f) entgegen Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß das Beförderungspapier dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
- g) entgegen Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1, 11 204, 41 204, 42 204, 43 204 oder 52 204 über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- h) entgegen Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden,
- i) einer Vorschrift der Anlage B Anhang B. 1 a Randnummern 211 270 bis 211 273, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über die wechselseitige Verwendung der Tanks zuwiderhandelt oder
- j) entgegen Anlage B Anhang B. 1 a Randnummer 211 371, 211 673 oder 211 771, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Tanks zur Beförderung verwendet oder
4. als Fahrzeugführer entgegen
- a) § 4 Abs. 7 Nr. 3, auch in Verbindung mit Absatz 8 und § 1 Abs. 4, die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
- b) Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Feuerlöschgeräte nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
- c) Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Ausrüstungsgegenstände nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
- d) Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 oder 2 die vorgeschriebene Bescheinigung nicht besitzt,
- e) Anlage B Randnummer 10 353 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten des Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
- f) Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Buchstabe e Begleitpapiere nicht mitführt oder entgegen Absatz 3 Begleitpapiere zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4,
- g) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß eine Warntafel oder Kennzeichnungsnummer angebracht, sichtbar gemacht, verdeckt oder entfernt wird,
- h) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahretzel nicht anbringt, nicht sichtbar macht, nicht verdeckt oder nicht entfernt,
- i) Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 die nächsten zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
- j) Anlage B Randnummer 51 220 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Wasser nicht mitführt oder
- k) Anlage B Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt oder
5. als Beifahrer entgegen
- a) Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Feuerlöschgeräte nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder
- b) Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Ausrüstungsgegenstände nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder
6. als Halter entgegen
- a) § 4 Abs. 7 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 8 und § 1 Abs. 4, die Vorschriften über den Bau oder die Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
- b) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, für die dort vorgeschriebene Ausrüstung des Fahrzeugs nicht sorgt oder
- c) Anlage B Anhang B. 1 a Randnummer 211 170, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Tanks ohne die vorgeschriebene Mindestwanddicke verwendet oder
7. als Auftraggeber des Absenders entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, den Absender auf das gefährliche Gut, dessen Bezeichnung oder die Erlaubnispflicht nicht hinweist,

8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken oder Zusammenpacken nicht beachtet,
9. als Empfänger entgegen
- Anlage B Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 4 oder 10 130 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht verdeckt oder nicht entfernt oder
 - Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Warntafeln nicht entfernt oder
10. als Absender, Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer, Halter oder Empfänger das Rauchverbot der Anlage B Randnummer 10 374 nicht beachtet,
11. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 8 und § 1 Abs. 4, als Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer die Vorschriften über das Beladen, Zusammenladen oder die Handhabung oder als Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger die Vorschriften über das Entladen nicht beachtet oder
12. als Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger einer Vorschrift der Anlage B Randnummer 31 410, 51 410, 61 410 oder 62 410 über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig
- als Absender entgegen
 - Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 1 ein Beförderungspapier nicht mitgibt oder
 - Anlage A Randnummer 2010 Satz 2 oder Anlage B Randnummer 10 602 Satz 2 das Beförderungspapier nicht wie vorgeschrieben ausfüllt oder
 - als Verlader entgegen
 - § 6 Abs. 7 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter nur übergeben werden, wenn die Prüfbescheinigungen mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärungen nach Anlage B Anhang B. 3 c vorliegen und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist oder
 - Anlage B Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder
 - als Beförderer entgegen
 - § 6 Abs. 7 Satz 1 oder 2 Beförderungsmittel verwendet,
 - Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 2 Satz 3, 21 260 Satz 3 oder 61 260 Satz 3 die erforderliche Schutzausrüstung nicht mitgibt,
 - Anlage B Randnummer 10 311 Satz 1, 2 oder 3 in Verbindung mit Satz 7 oder entgegen Anlage B Randnummer 11 311 einen Beifahrer nicht mitgibt oder
 - Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 oder 52 401 Mengengrenzen nicht beachtet oder
 - als Fahrzeugführer entgegen
 - § 4 Abs. 5 beschädigte Versandstücke befördert,
 - § 6 Abs. 7 Satz 3 den Fahrzeugschein von Anhängern nicht mitführt,
 - Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 2 oder 4 in Verbindung mit Absatz 3 die Schutzausrüstung nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
 - Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1, 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) nicht oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle mitführt,
 - Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder
 - Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 8 Satz 2 andere Unfallmerkblätter nicht wie vorgeschrieben aufbewahrt oder
 - als Beifahrer entgegen
 - Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 2 oder 4 in Verbindung mit Absatz 3 die Schutzausrüstung nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder
 - Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder
 - als Halter entgegen Anlage B Anhang B. 1 a Randnummer 211 153 oder Anhang B. 1 b Randnummer 212 153 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt,
 - entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 eine dort aufgeführte Vorschrift über das Kennzeichnen oder Verpacken nicht beachtet oder
 - als Absender, Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer, Halter oder Empfänger entgegen
 - Anlage B Randnummer 11 354 Satz 1 mit Feuer oder offenem Licht umgeht oder
 - Anlage B Randnummer 11 354 Satz 2 Zündhölzer oder Feuerzeuge mitnimmt oder
 - als Betroffener einer im Rahmen
 - einer Baumusterzulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 6,
 - einer Ausnahmezulassung nach § 5 oder
 - einer Erklärung nach Anlage B Anhang B. 3 c erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
 - entgegen § 6 Abs. 9 Tankcontainer befüllt oder zur Beförderung übergibt oder einer vollziehbaren Auflage der Baumusterzulassung zuwiderhandelt oder
 - als verantwortliche Person nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 entgegen Randnummer 10 385 Abs. 1 Satz 3 in die schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender entgegen
 - a) Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 2 dem Beförderer die in das Beförderungspapier einzutragenden Vermerke nicht mitteilt,
 - b) Anlage A Anhang A. 9 Randnummer 3901 Abs. 3 die vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt,
 - c) Anlage B Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder
 - d) Anlage B Anhang B. 1 a Randnummer 211 174 Satz 3 die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nicht prüft oder
2. als Beförderer entgegen
 - a) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß das beteiligte Personal in der Lage ist, die Weisungen wirksam anzuwenden,
 - b) Anlage B Randnummer 11 311 in Verbindung mit Randnummer 10 311 und § 1 Abs. 4 den Fahrzeugführer nicht durch einen zu seiner Ablösung befähigten Beifahrer begleiten läßt oder
 - c) Anlage B Randnummer 11 401 Abs. 1, 2, 3 oder 52 401 in Verbindung mit Randnummer 11 401 Abs. 4 und § 1 Abs. 4 die Mengengrenzen nicht beachtet oder
3. als Fahrzeugführer entgegen Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und mit Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 Satz 2 eine Ausfertigung der Weisungen im Führerhaus nicht mitführt.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Allgemeine Übergangsregelung:

Bis zum 31. Dezember 1985 dürfen innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) durchgeführt werden. Der Absender hat in diesen Fällen im Beförderungspapier bei der Bezeichnung des Gutes nach der Abkürzung „GGVS“ das Wort „alt“ einzutragen.

2. § 6 Abs. 1, 2 und 4, Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 13, Randnummern 2314, 2614, 2814, Anhang A. 5 und Anlage B Anhang B. 1 a Randnummer 211 171 Abs. 1 (Angabe von Klasse, Ziffer und Buchstaben der Klassen 3, 6.1 und 8):

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8 anzugebende Bezeichnung (Benennung, Klasse, Ziffer und Buchstaben) und die gegebenenfalls anzugebenden Vermerke dürfen weiterverwendet werden

a) in Baumusterzulassungen nach § 6 Abs. 1, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, bis zum 30. Juni 1986;

b) in Prüfbescheinigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 und in Erklärungen nach Anlage B Anhang B. 3 c bis zur nächsten, nach dem 30. Juni 1986 stattfindenden wiederkehrenden Prüfung nach § 6 Abs. 3 oder 5. In diesen Fällen hat der Halter ab 1. Januar 1986 der Prüfbescheinigung und der Erklärung nach Anlage B Anhang B. 3 c eine von ihm unterschriebene Gegenüberstellung der zugelassene Stoffe beizufügen, in der neben der Stoffbenennung jeweils die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung gültigen Klassen, Ziffern und Buchstaben anzugeben sind. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Halter, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 2 eine Gegenüberstellung nicht oder mit unrichtigem Inhalt beifügt;

c) in den Begleitpapieren abweichend von § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 1, Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 5 und Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 30. Juni 1986;

d) in Baumusterzulassungen für Verpackungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, bis zum 31. Dezember 1986. Die in § 4 Abs. 3 genannten Personen sind verantwortlich, daß Verpackungen nur für die in der Baumusterzulassung angegebenen Stoffe verwendet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 2 nicht dafür sorgt, daß Verpackungen nur für die in der Baumusterzulassung angegebenen Stoffe verwendet werden.

3. § 6 Abs. 4 (Prüfbescheinigung):

Die besondere Zulassung nach § 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) für Sattelzugmaschinen, die keiner wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen sind, gilt als Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 4. Der Vermerk im Fahrzeugschein „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“ gilt als Vermerk nach § 6 Abs. 4.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage A gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Randnummer 2220 Abs. 1 und 2221 Abs. 1 (Gefäße für Kohlendioxid und Acetylen):

Kohlendioxid der Randnummer 2201 Ziffer 5 a) und Acetylen der Randnummer 2201 Ziffer 9 c) dürfen in Gefäßen befördert werden, die vor dem 1. Januar 1963 hergestellt sind, wenn von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung geprüft worden ist, daß sie den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung zur Ablösung von Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vom 27. Februar 1980 – Druckbehälterverordnung – (BGBl. I S. 173, 184) entsprechen. Für den bei der wiederkehrenden Prüfung anzuwendenden Prüfdruck und ihre höchstzulässige Füllung gelten die Werte, die für diese Gefäße nach der vorgenannten Verordnung zulässig sind.

2. Randnummern 2312, 2612 und 2812 (Bezettelung der Versandstücke):
Soweit in den Randnummern 2312, 2612 und 2812 andere Gefahrzettel vorgeschrieben sind, dürfen bis zum 30. Juni 1986 an den Versandstücken die für den jeweiligen Stoff bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in der Anlage A Randnummern 2307, 2632 und 2824 vorgeschriebenen Gefahrzettel angebracht sein.
- (3) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:
1. Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 2 (Prüfzeichen für Warnleuchten):
Die Bestimmung gilt für Warnleuchten, die nach dem 1. November 1983 hergestellt werden.
 2. Randnummer 10 315 (Bescheinigung für Klassen 3, 6.1 und 8):
Bescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Klassen 3, 6.1 oder 8 ausgestellt wurden, gelten bis zum nächsten Fortbildungslehrgang jeweils für Beförderungen von Stoffen der Klassen 3, 6.1 und 8.
 3. Randnummer 10 315 Abs. 3 Satz 1 (auf einzelne Klassen beschränkte Schulung):
Ist vor dem 1. September 1983 eine Bescheinigung für einzelne Stoffe ausgestellt worden, so kann dem Inhaber auf Antrag während der Geltungsdauer eine Bescheinigung für die betreffende Klasse erteilt werden.
 4. I. und II. Teil, Abschnitt 2 (Besondere Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung):
Fahrzeuge, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in Verkehr gebracht wurden und die nicht den besonderen Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung (Anlage B, I. und II. Teil, Abschnitte 2) entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1985 weiterverwendet werden, wenn sie der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) entsprechen.
 5. Anhang B. 1 a (Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien):
 - a) Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien, die bis zum 31. August 1981 gebaut und in den Verkehr gebracht wurden und die nicht der Anlage B Anhang B. 1 a entsprechen, dürfen bis zum 31. August 1985 weiterverwendet werden, wenn sie der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) oder den Regelvorschriften des ADR-Übereinkommens für diese Güter entsprechen. Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum 31. August 1991 weiterverwendet werden. Die Weiterverwendung über den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkt ist für Tanks für Stoffe der Klasse 2 unbefristet, für Tanks für Stoffe der Klassen 3 bis 8 bis 31. August 1994 zulässig, wenn die Ausrüstung

der Tanks der Anlage B Anhang B. 1 a entspricht. Die Wanddicken der Tanks für Stoffe der Klassen 3 bis 8 müssen jedoch mindestens einem Berechnungsdruck von 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bei Baustahl und 200 kPa (2 bar) (Überdruck) bei Aluminium und Aluminiumlegierungen entsprechen. Für Tankquerschnitte, die nicht kreisförmig sind, wird der für die Berechnung dienende Durchmesser auf der Grundlage eines Kreises festgelegt, dessen Fläche dem tatsächlichen Querschnitt des Tanks entspricht. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in diesem Fall nach Anlage B Anhang B. 1 a, I. und II. Teil jeweils Abschnitt 5, durchzuführen. Soweit ab 1. September 1979 ein höherer Prüfdruck vorgeschrieben ist, genügt bei Tanks aus Aluminium und Aluminiumlegierungen ein Prüfdruck von 200 kPa (2 bar) (Überdruck).

- b) Unbefristet dürfen weiterverwendet werden festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in Wanddicke und Ausrüstung der Anlage B Anhang B. 1 a entsprechen.
 - c) Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien, die vor dem 1. August 1985 nach den Vorschriften des Anhangs B. 1 a, die zwischen dem 1. September 1979 und dem 30. Juni 1985 in Kraft waren, gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. August 1985 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt verwendet werden.
6. Anhang B. 1 b (Tankcontainer):
- a) Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mindestens 1 000 Liter, die vor dem 1. September 1976 gebaut worden sind und die nicht der Anlage B Anhang B. 1 b entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, wenn keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen und dies durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung nachgewiesen wird.
 - b) Tankcontainer, die der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1889), in der bis zum 30. Juni 1980 geltenden Fassung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689, 1449), geändert durch § 68 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), entsprechen und die bis zum 31. August 1978 hergestellt wurden, dürfen weiterverwendet werden.
 - c) Tankcontainer, die vor dem 1. August 1985 nach den Vorschriften des Anhangs B. 1 b, die zwischen dem 1. September 1979 und dem 30. Juni 1985 in Kraft waren, gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. August 1985 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt verwendet werden.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bleiben unberührt.

(2) Insbesondere bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt:

1. das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053),
2. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444),
3. das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432),
4. das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737),
5. das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288),
6. das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
7. das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837),
8. das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017),
9. das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311),
10. das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652)

und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,

11. die Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) und
12. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229).

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) – ausgenommen § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 sowie die §§ 17 und 20 – mit Anlagen A und B und
2. die ADR-Bußgeldverordnung vom 7. Mai 1979 (BGBl. I S. 524).

Bonn, den 22. Juli 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter mit Eisenbahnen
(Gefahrgutverordnung Eisenbahn – GGVE)**

Vom 22. Juli 1985

Auf Grund

- der § 3 Abs. 1, 2 und 5, § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen
- des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn, des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird vom Bundesminister für Verkehr

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundregel

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen.

(2) Die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter unterliegt den Vorschriften, die in der Anlage zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie links vom mittleren Trennungsstrich abgedruckt sind.

(3) Die grenzüberschreitende Beförderung unterliegt den Regeln der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) – Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen) (BGBl. 1985 II S. 666) –, deren amtliche Übersetzung in deutscher Sprache sich aus den in der Anlage zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie rechts vom mittleren Trennungsstrich abgedruckten Vorschriften ergibt. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für grenzüberschreitende Beförderungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Folgende Vorschriften der Anlage gelten in der für innerstaatliche Beförderungen anzuwendenden Fassung auch für grenzüberschreitende Beförderungen:

Randnummer 1/1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, Randnummer 1/2 Abs. 3,

Randnummer 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und Randnummer 1800 Abs. 5 Satz 2 (Anhang VIII).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefährliche Güter die in der Anlage Randnummer 1 Abs. 3 und 4 beschriebenen Güter,
2. sind Eisenbahnen Schienenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, der nach ihrer Bau- oder Betriebsweise diesen ähnliche Bahnen und der sonstigen Bahnen besonderer Bauart,
3. ist Beförderer die Eisenbahn,
4. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Frachtvertrag abschließt; in Fällen, in denen der Beförderer für eigene Zwecke gefährliche Güter befördert, gilt er selbst als Absender,
5. sind behördlich anerkannte Sachverständige, soweit in der Anlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die von den Eisenbahnen bestimmten und von den nach § 9 zuständigen Stellen anerkannten Personen.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen mit Eisenbahnen nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage zur Beförderung zugelassen sind. Der Absender darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie zur Beförderung zugelassen sind. Der Beförderer ist verpflichtet, anhand der ihm vorgelegten Beförderungspapiere nachzuprüfen, ob die gefährlichen Güter nach der Anlage zur Beförderung zugelassen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 4

Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpacken läßt oder selbst verpackt, muß die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitte A.1. und 2. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 11, jeweils Nr. 2,

2. das Zusammenpacken nach der Anlage Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt A.3. der Beförderungsvorschriften, sowie der Anlage Anhang VI Randnummer 1650,

3. die Kennzeichnung nach der Anlage Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt A.4. der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 11, jeweils Nr. 1 und 6,

beachten.

(3) Die Zusammenladeverbote der Anlage Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 700 Abs. 3 Buchstabe a sind vom Beförderer oder, wenn der Absender die Versandstücke verlädt, von diesem zu beachten.

(4) Wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung freierwerden, freizuwerden drohen oder wenn sie abhanden gekommen sind, ist dies den vom Beförderer – bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs den von der Aufsichtsbehörde – bestimmten Stellen, erforderlichenfalls auch den Feuerwehr- und Polizeidienststellen unverzüglich zu melden. Liegt der eingetretene Schaden im Stückgutverkehr unter 200,- DM, kann von einer Meldung abgesehen werden, es sei denn, daß es sich um Stoffe der Klasse 1 a bis 1 c oder 7 handelt oder der Vorfall von Bedeutung für die Sicherheit der Beförderung ist. Der Beförderer hat die Ursachen der ihm gemeldeten Unfälle und Unregelmäßigkeiten zu untersuchen. Zur Meldung sind der Absender oder der Empfänger verpflichtet, wenn sie von Unfällen oder Unregelmäßigkeiten Kenntnis erhalten.

(5) Der Empfänger kann mit einer Anweisung nach § 75 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung bestimmen, daß das Gut an einen Dritten ausgeliefert wird; in diesem Falle hat der Dritte die Pflichten des Empfängers zu erfüllen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen; jedoch ist für die Kennzeichnung nach Absatz 2 Nr. 3 der Absender verantwortlich.

§ 5

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann für den Bereich der Bundeseisenbahnen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden können für den Bereich der übrigen Eisenbahnen auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im

Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von der Anlage vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängenden Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 2. Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Ausnahmen dürfen höchstens für die Dauer von drei Jahren zugelassen werden.

(5) Für die Streitkräfte und die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder sind Ausnahmen nach Absatz 1 zuzulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern. Absatz 2 Nr. 2 ist anzuwenden.

(6) Die für den Bereich der Bundeseisenbahnen zugelassenen Ausnahmen gelten auch für den Bereich der übrigen Eisenbahnen; die von den Ländern zugelassenen Ausnahmen gelten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr auch für den Bereich der Bundeseisenbahnen, sofern das die Ausnahme erteilende Bundesland nicht etwas anderes bestimmt.

§ 6

Baumusterzulassung von Tankcontainern und Kesselwagen

Tankcontainer sind nach dem Verfahren der Anlage Anhang X Abs. 1.4 und Kesselwagen nach dem Verfahren der Anlage Anhang XI Abs. 1.4 zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. In der Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tankcontainer oder der Kesselwagen verwendet werden darf. Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des Tankcontainers den Anforderungen der Anlage Anhang X oder das Baumuster des Kesselwagens den Anforderungen der Anlage Anhang XI entspricht. Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage oder mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen werden.

§ 7

Zeitweiliger Aufenthalt von Versandstücken

(1) Bei zeitweisigem Aufenthalt von gefährlichen Gütern im Verlauf der Beförderung hat der Beförderer dafür zu sorgen, daß an Belade-, Umlade- und Entladestellen Aufschriften und Gefahrzettel auf den Versandstücken sichtbar sind. Die Zusammenladeverbote nach der Anlage Klassen 1 a bis 6.2 und 8, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 700 Abs. 3 Buchstabe a gelten sinngemäß.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 8

Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen unterliegt der Überwachung durch die in § 9 bestimmten zuständigen Behörden.

(2) Wenn der Verdacht besteht, daß ein gefährliches Gut unter Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung aufgegeben worden ist, muß der Beförderer die Sendung prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen lassen; er muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung obliegt, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, im Bereich der Bundeseisenbahnen der Deutschen Bundesbahn, im Bereich der übrigen Eisenbahnen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Zuständig für die Baumusterzulassung von Tankcontainern und zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang X ist die Bundesanstalt für Materialprüfung und für die Baumusterzulassung von Kesselwagen und zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang XI das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).

(3) Zuständig für die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen nach der Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 1 und für die Baumusterprüfung nach der Anlage Randnummer 5 Satz 2 sind das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) und die Bundesanstalt für Materialprüfung; sie können die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - b) § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, Zusammenladeverbote nicht beachtet,
 - c) § 4 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
 - d) der Anlage Randnummer 1/1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, der Sendung ein Beförderungspapier nicht, nicht wie vorgeschrieben ausgefüllt oder nicht mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Vermerken beigibt,
 - e) der Anlage Randnummer 10 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an den Wagen oder Containern die dort vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder
 - f) der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1 die Vorschriften über die Kennzeichnung der Kesselwagen oder Tankcontainer nicht beachtet oder
2. als Reisender entgegen der Anlage Randnummer 2 Abs. 4 gefährliche Güter als Reisegepäck zur Beförderung aufgibt oder
3. als Beförderer entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter befördert,
 - b) § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, Zusammenladeverbote nicht beachtet,
 - c) § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht dafür sorgt, daß bei zeitweisigem Aufenthalt Aufschriften oder Gefahrzettel sichtbar sind oder Zusammenladeverbote beachtet werden,
 - d) der Anlage Randnummer 1/2 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht sicherstellt, daß sein mit der Beförderung gefährlicher Güter befaßtes Personal über die bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen unterrichtet ist oder
 - e) der Anlage Randnummer 10 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an den Wagen die dort vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt oder
4. als Empfänger einer Sendung mit gefährlichen Gütern oder als Dritter auf Grund einer Empfängeranweisung nach § 4 Abs. 5 entgegen
 - a) § 4 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
 - b) der Anlage Randnummer 10 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Zettel nach der Entladung nicht entfernt oder
 - c) der Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht

dafür sorgt, daß die nach Anlage Anhang VIII Randnummer 1800 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 1 vorgeschriebene Kennzeichnung nicht mehr sichtbar ist oder

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 6, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken oder Zusammenpacken nicht beachtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder der Anlage Randnummer 19 Abs. 2, 3 oder 4, diese jeweils in Verbindung mit Absatz 7, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken, Zusammenpacken oder Kennzeichnen nicht beachtet,

2. als Absender

- a) Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung von anderen als den in der Baumusterzulassung nach § 6 Satz 3 bestimmten gefährlichen Gütern verwendet oder
- b) Tankcontainer oder Kesselwagen für die Beförderung weiterer gefährlicher Güter derselben Klasse verwendet, obwohl die Voraussetzungen der Anlage Anhang X Abs. 1.7.2.1 Satz 1 oder Anhang XI Abs. 1.7.2.1 Satz 1 nicht erfüllt sind oder

3. als Betroffener einer im Rahmen

- a) einer Ausnahmezulassung nach § 5,
- b) einer Baumusterzulassung nach § 6 Satz 6 oder
- c) einer Erklärung nach der Anlage Anhang X Abs. 1.7.2.1 oder Anhang XI Abs. 1.7.2.1

erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig als Absender entgegen

1. der Anlage Anhang X Abs. 1.7.2 oder der Anlage Anhang XI Abs. 1.7.2 Satz 1 Tanks mit anderen als den zugelassenen gefährlichen Gütern füllt oder
2. der Anlage Anhang IX Randnummer 1901 Abs. 2 Buchstabe a an den Versandstücken die vorgeschriebenen Gefahretiketten nicht anbringt.

(4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind im Bereich der Deutschen Bundesbahn die Bundesbahndirektionen zuständig.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1985 dürfen innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der

Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) durchgeführt werden. Der Absender hat in diesen Fällen im Frachtbrief zusätzlich zu vermerken: „Beförderung nach GGVE alt“.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8 anzugebende Bezeichnung (Benennung, Klasse, Ziffer und Buchstaben) und die gegebenenfalls anzugebenden Vermerke dürfen weiterverwendet werden

1. im Frachtbrief abweichend von Randnummer 1/1 Abs. 2 bis zum 30. Juni 1986; in diesen Fällen hat der Absender im Frachtbrief der Abkürzung „GGVE“ das Wort „alt“ hinzuzufügen,
2. in Baumusterzulassungen nach § 6, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, bis zum 30. Juni 1986,
3. in Baumusterzulassungen für Verpackungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, bis zum 31. Dezember 1986.

In den Fällen der Nummer 2 ist der Absender, in den Fällen der Nummer 3 sind die in § 4 Abs. 2 genannten Personen verantwortlich, daß Kesselwagen, Tankcontainer und Verpackungen nur für die in der Baumusterzulassung angegebenen Stoffe verwendet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 2 Kesselwagen, Tankcontainer oder Verpackungen verwendet.

(3) Soweit in der Anlage Randnummern 312, 612 und 812 andere Gefahretiketten vorgeschrieben sind, dürfen bis zum 30. Juni 1986 an den Versandstücken die für den jeweiligen Stoff bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in der Anlage Randnummern 307, 632 und 824 vorgeschriebenen Gefahretiketten angebracht sein.

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

(2) Insbesondere bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt:

1. das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053),
2. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444),
3. das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737),
4. das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288),
5. das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
6. das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225, 438),

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

7. das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017),
 8. das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311),
 9. das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652)
- und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
10. die Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) und
 11. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229).

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) – ausgenommen §§ 17 und 19 – mit der Anlage außer Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger